



Verpflichtung

zur Einhaltung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit

Verantwortliche Stelle:

ASM Advanced Safety Management GmbH
Binger Straße 22
55122 Mainz

Auf Grund von einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, dürfen personenbezogene Daten nur so verarbeitet werden, dass die Rechte der Betroffenen (deren Daten verarbeitet werden) gewährleistet werden. Betroffene haben unter anderem das Recht auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten. Da in unserem Unternehmen Konzepte zum Datenschutz und spezielle Geschäftsprozesse dazu existieren, ist Ihnen die Verarbeitung nur gestattet, insofern es zur Erfüllung Ihrer Aufgaben notwendig ist.

Ihnen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten also nur erlaubt, insofern sie rechtmäßig und sicher erfolgt, so dass die Sicherheit der Verarbeitung und damit der Schutz der Daten vor Verlust, Veränderung, Veröffentlichung und Fremdzugriff gewährt bleibt.

Verstöße gegen Datenschutzgesetze können ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Es kann außerdem ein Schadensersatzanspruch entstehen, insofern dem Betroffenen materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist. Darüber hinaus, kann ein Verstoß gegen Datenschutzvorschriften arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Außerdem werden Sie zur allgemeinen Vertraulichkeit verpflichtet. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stellen auch schutzbedürftige Daten dar und dürfen nur weitergegeben werden, insofern der Vertrags- oder Geschäftspartner auch auf die Vertraulichkeit verpflichtet wurde.

Bei Fragen können Sie sich jederzeit an Ihren Vorgesetzten wenden.

Die Verpflichtung zur Einhaltung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit besteht auch nach Ende Ihres Beschäftigungsverhältnisses fort.

Name, Vorname

Abteilung / Aufgaben

Ich habe eine Kopie dieser Niederschrift erhalten und verpflichte mich zur Einhaltung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit.

Ort, Datum

Verpflichtete(r)

ASM Advanced Safety Management GmbH

Zentrale Binger Straße 22
55122 Mainz

Telefon +49 (0)6131 46 48 47 - 0
Telefax +49 (0)6131 46 48 47 - 9

E-Mail info@advanced-safety.de
Internet www.advanced-safety.de

Es gelten unsere Hinweise zum Datenschutz unter www.advanced-safety.de/datenschutz, die wir Ihnen auf Wunsch auch gerne zusenden.



Anlagen Verpflichtung zur Einhaltung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit

Die folgenden

Anlagen sollen helfen, einen Überblick über die von Ihnen einzuhaltenden Vorschriften zu erhalten. Sollten Sie weitere Fragen zum Datenschutzrecht haben, wenden Sie sich an Ihren Datenschutzbeauftragten oder an die verantwortliche Stelle.

Begrifflichkeiten

Art. 4 Nr. 1 DS-GVO: „Personenbezogene Daten“ [sind] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Grundsätze der Verarbeitung

Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO: Personenbezogene Daten müssen [...] auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“).

Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO: Personenbezogene Daten müssen [...] in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Art. 29 DS-GVO: Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie

Art. 4 Nr. 2 DS-GVO: „Verarbeitung“ [meint] jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Art. 32 Abs. 2 DS-GVO: Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung – insbesondere durch Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden – verbunden sind.

Art. 33 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO: Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der [...] zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

Haftung

Art. 82 Abs. 1 DS-GVO: Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Art. 83 Abs. 1 DS-GVO: Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung [...] in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

§ 42 BDSG

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
1. einem Dritten übermittelt oder
2. auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
2. durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

§ 202a Abs. 1 StGB: Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 303a Abs. 1 StGB: Wer rechtswidrig Daten [...] löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.